

BGer 2C_65/2015 vom 21. Januar 2015

Bundesgericht, 2015-01-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_65_2015

FR: TF 2C_65/2015 du 21 janvier 2015

IT: TF 2C_65/2015 del 21 gennaio 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 29. September 2014 bestätigte das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich den Widerruf der Niederlassungsbewilligung von A._____, 1973 geborener Kosovar. Dieser gelangte dagegen mit vom 14. Januar 2015 datierter, als Rekurs bezeichneter Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht. Der Beschwerde war das angefochtene Urteil nicht beigelegt, worauf der Beschwerdeführer mit Verfügung vom 15. Januar 2015 hingewiesen wurde, verbunden mit der Aufforderung, diesen Mangel bis spätestens am 26. Januar 2015 zu beheben, und mit dem Hinweis, dass ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe.

Am 20. Januar 2015 hat der Beschwerdeführer eine unvollständige Kopie des verwaltungsgerichtlichen Urteils nachgereicht; es fehlen die Seiten 4 und 5 sowie 10 und 11.

E. 2

Gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG ist die Beschwerde gegen einen Entscheid innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht einzureichen. Fristen, die durch eine Mitteilung ausgelöst werden, beginnen am folgenden Tag zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG). Das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 29. September 2014 wurde am 30. September 2014 versandt und dem damaligen Rechtsvertreter des Beschwerdeführers am 1. Oktober 2014 ausgehändigt. Diese Zustellung löste den Lauf der Beschwerdefrist aus, unabhängig davon, wann der Beschwerdeführer selber vom Urteil Kenntnis nahm. Die Beschwerdefrist endete mithin am 31. Oktober 2014, und die Beschwerde ist offensichtlich verspätet. Damit erübrigt sich, den Beschwerdeführer einzuladen, innert der ihm hierfür angesetzten Frist (26. Januar 2015) noch ein vollständiges Exemplar des angefochtenen Urteils nachzureichen.

Auf die Beschwerde ist mit Entscheid des Einzelrichters im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

Die Gerichtskosten (Art. 65 BGG) sind entsprechend dem Verfahrensausgang dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 erster Satz BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.